

	Böttstein		Döttingen		Endingen
	Fisibach		Full-Reuenthal		Klingnau
	Koblenz		Leibstadt		Lengnau
	Leuggern		Mandach		Mellikon
	Schneisingen		Siglistorf		Tegerfelden
	Zurzach				

In Kraft ab 15.05.2025

Die Gemeinden im Zurzibiet



1. Fassung vom 01.04.2008
2. Fassung vom 01.04.2014
3. Fassung vom 01.01.2022
4. Fassung vom 15.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Regionalpolizei Zurzibiet	4
§ 5	Anordnung und Vorladungen	4
§ 6	Identitätsnachweis	5
§ 7	Störungen der polizeilichen Tätigkeit	5

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 8	Grundsatz	5
§ 9	Lärmschutz	5
§ 10	Nachtruhestörung	5
§ 11	Lautsprecher, Megaphone	6
§ 12	Verbrennen von Material	6
§ 13	Himmelsstrahler / Aussenbeleuchtungen	6

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 14	Grundsatz	6
§ 15	Reinigungspflicht, Littering	6
§ 16	Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr	6
§ 17	Lagerung von Materialien	7
§ 18	Mulden auf öffentlichem Grund	7
§ 19	Plakate, Reklamen	7
§ 20	Ausbringen von Hofdünger	7

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 21	Grundsatz	7
§ 22	Veranstaltungen	7
§ 23	Schiessen	7/8
§ 24	Feuerwerk, Feuern im Freien	8

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Öffentliches Ärgernis, suchtmittelfreie Zonen	8
§ 27	Alkohol öffentlicher Grundsatz	
§ 28	Verrichten der Notdurft	9

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 29	Grundsatz	8
§ 30	Sammlungen, Betteln, Strassenmusik	8

F. Tierhaltung

§ 31	Grundsatz	9
§ 32	Pferdehaltung	
§ 33	Hundehaltung, Mitführen von Hunden, Leinenpflicht, Versäubern von Hunden	9/10

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 34	Bewilligungen	10
§ 35	Widerhandlungen	10
§ 36	Verschulden und Verantwortlichkeit	11
§ 37	Vollstreckung von Bussen	11
§ 38	Andere Strafbestimmungen	11
§ 39	Strafbefehl	11
§ 40	Strafentscheid	11
§ 41	Bussendepositum	11
§ 42	Verwaltungszwang	11

IV. Schlussbestimmung

§ 43	Änderungen	12
§ 44	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	12

Anhang 1

Ordnungsbussenkatalog

Die Gemeinderäte Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden und Zurzach haben für die Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung die "Regionalpolizei Zurzibiet" geschaffen. Die genannten Gemeinden, nachfolgend Vertragsgemeinden genannt, erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- ² Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- ³ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Polizeiorgane

- ¹ Oberste Polizeibehörde ist der örtlich zuständige Gemeinderat (nachfolgend Gemeinderat genannt) Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann oder dem Gemeindepräsidenten.
- ² Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Zurzibiet betraut.
- ³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.
- ⁴ Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- ⁵ Das Kader der Regionalpolizei besteht aus dem Polizeichef und maximal zwei Stellvertretern.

§ 4

Regionalpolizei Zurzibiet Die Regionalpolizei Zurzibiet übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus (nachfolgend Einsatzgebiet genannt). Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

§ 5

Anordnungen und Vorladungen

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- ² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst und auf Anordnung der Behörde zugeführt werden.

§ 6

Identitätsnachweis Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen.

§ 7

Störungen der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 8

Grundsatz

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Gase, Rauch, Russ, Dämpfe, Geruch, Staub, Strahlen, Erschütterungen, etc. sind verboten. Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie des kantonalen Baugesetzes und der zugehörigen Ausführungsbeschlüsse.

² Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen oder grosses Verkehrsaufkommen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen inkl. Drohnen, Paintball).

³ Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Lärmschutz

¹ Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 22.00 - 06.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten.

² Während der unter Abs. 1 genannten Ruhezeiten sind zulässig: Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen; Schneeräumung; dringende Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe; das Kirchengeläut und der Glockenschlag der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche; das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidetieren. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärmerzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken sowie anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten und Schneeräumung. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 10

Nachtruhestörung

In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen vermeidbaren Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

§ 11

Lautsprecher, Megaphone

¹ Das Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien während der Nachtruhe gemäss § 10 bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Radiolautsprecher in Fahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen hörbaren Lärm verursachen.

§ 12

Verbrennen von
Material

Sofern Abfälle durch Verbrennung entsorgt werden müssen, darf dies nur in dafür zugelassenen Anlagen geschehen. Das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur ausserhalb von Wohngebieten zulässig.

§ 13

Himmelsstrahler /
Aussenbeleuchtungen

Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 14

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung und den angegebenen Nutzungszeiten zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Bewilligungen des Gemeinderates sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen von Informationsständen, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

⁴ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten auf öffentlichem Grund bedarf ab der 2. Nacht einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 15

Reinigungspflicht,
Littering

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

§ 16

Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

§ 17

Lagerung von
Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

§ 18

Mulden auf öffentlichem
Grund

¹ Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten.

² In den Kernzonen dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben in dringenden Fällen vom Gemeinderat ausgestellte Spezialbewilligungen.

§ 19

Plakate, Reklamen

- ¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.
- ² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 20

Ausbringen von
Hofdünger

- ¹ Das Ausbringen von Hofdünger ist im Einsatzgebiet an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 18.00 Uhr sowie an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr untersagt.
- ² Verboten ist das Ausbringen bei schneebedecktem, gefrorenem, ausgetrocknetem oder wassergesättigtem Boden. Bei trockener Witterung ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche zu unterlassen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 21

Grundsatz

- ¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung auch durch Unfug ist untersagt.
- ² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 22

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Publikums- und Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

§ 23

Schiessen

- ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schuss- und anderen als Waffen bezeichnete Gegenstände jeglicher Art ist auf öffentlichem Grund verboten.
- ² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- ³ Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat bis 28. Februar zur Genehmigung vorgelegt werden.
- ⁴ Paint-Ball-Veranstaltungen und -trainings und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 24

Feuerwerk
Feuer im Freien

- ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag 1. August und an Silvester 31. Dezember und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Gemeindebehörden können Ausnahmegewilligungen im eigenen Zuständigkeitsbereich erteilen.
- ² In der Altstadt Kaiserstuhl, der Kernzone Bad Zurzach, sowie den Kernzonen Altstadt, Dorf und Weier Klingnau, ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc.
- ³ Der Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc., ist auf dem ganzen Gemeindegebiet Böttstein untersagt.

⁴ Auf dem gesamten Gemeindegebiet Siglistorf und Zurzach ist am Nationalfeiertag, 1. August, sowie an Silvester, 31. Dezember, und an Neujahr, 1. Januar, jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) sowie die Verwendung von Knallkörpern verboten. Von diesem Feuerwerksverbot ausgenommen bleibt stilles Feuerwerk (z.B. Vulkane, Fackeln, Tischfeuerwerke, bengalische Feuer, etc.), soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden.

In Abweichung von § 24 Abs. 1 Satz 2 können die Gemeindebehörden in Siglistorf und Zurzach keine Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁵ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf seinem Gebiet verbieten.

⁶ Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 25

Grundsatz

¹ Vorführungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

² Jugendliche bis zum vollendeten 14. Altersjahr dürfen sich ohne Begleitung oder schriftlicher Einwilligung der Eltern nach 23.00 Uhr nicht mehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.

§ 26

Öffentliches Ärgernis
Suchtmittelfreie Zonen

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholierte, unter Betäubungsmittel oder Medikamenteneinfluss Stehende, etc.), können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

³ Die Gemeinden können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Verpackungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen.

§ 27

Alkohol öffentlicher
Grundsatz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren. Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Handen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugendschutzstelle.

§ 28

Verrichten der
Notdurft

¹ Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

² Es ist untersagt beim Verrichten der Notdurft in Siedlungsgebieten öffentliches oder privates Eigentum zu beschmutzen.

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 29

Grundsatz

Die Regionalpolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 30

Sammlungen
Betteln
Strassenmusik

¹ Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Nicht als Betteln gelten Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen, Schulen und anerkannten, gemeinnützigen Organisationen.

² Das aktive Ansprechen sowie aufdringliches, aggressives und missbräuchliches Betteln ist verboten.

³ Das Strassenmusizieren bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

F. Tierhaltung

§ 31

Grundsatz

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.

³ Im Weiteren gelten die kantonalen Tierschutzbestimmungen (Tierschutzverordnung vom 12. April 2006, Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 5. Juli 2006).

§ 32

Pferdehaltung

Es ist verboten, Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen innerhalb des Siedlungsgebietes liegen zu lassen. Reiter und Halter von Pferden sind verpflichtet, den anfallenden Pferdemist einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Im Unterlassungsfall haben Fehlbare für die Kosten der Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte vollständig aufzukommen.

§ 33

Hundehaltung
Mitführen von Hunden
Leinenpflicht
Versäubern von Hunden

¹ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Bei Begegnungen von Menschen und Tieren sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde auf privatem, nicht öffentlich zugänglichem Areal.

² Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen und Kurparks sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen.

³ Hunde müssen an den von der Gemeinde bezeichneten Orten an der Leine geführt werden.

⁴ Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

⁵ Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

⁶ Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

⁷ Im Weiteren gelten die Gesetze über das Halten und Besteuern von Hunden, das Hundegesetz vom 15. März 2011 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 7. März 2012, sowie die Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau vom 23. September 2009.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 34

Bewilligungen

- 1 Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.
- 2 Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet und / oder mit Auflagen versehen werden.
- 4 Bewilligungen sind zu entziehen
 - a) wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind
 - b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Widerhandlungen

§ 35

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁵. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 2 Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens gestützt auf § 1+2 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 01.07.2021. (OBVV) ermächtigt.
- 3 Die Polizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen zu erheben.
- 4 Für Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, legt der Behördenausschuss der Vertragsgemeinden die Bussenhöhe in einem Anhang fest.
- 5 Es gilt der Bussenkatalog im Anhang.

§ 36

Verschulden und Verantwortlichkeit

- 1 Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.
- 2 Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 37

Vollstreckung von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe überwiesen.

§ 38

Andere Strafbestimmungen

Strafverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 39

Strafbefehl

- 1 Bussen werden vom zuständigen Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen.
- 2 Der Strafbefehl enthält:
 - a) Name und Adresse des Beschuldigten
 - b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes

- c) die angewandten Strafbestimmungen
- d) die Höhe der Busse
- e) die Verfahrenskosten
- f) die Rechtsmittelbelehrung
- g) das Datum und die Unterschriften.

³ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim verfügenden Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

§ 40

Strafentscheid ¹ Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid.

² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

§ 41

Bussendepositum In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten gegen Quittung ein Bussen- und Kostendepositum abgenommen werden.

§ 42

Verwaltungszwang Polzeiwidrige Zustände können durch die Polzeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmung

§ 43

Änderungen Änderungen dieses Reglements müssen von den Repol-Vertragsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

§ 44

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft.
² Das Reglement wurde per 15. Mai 2025 revidiert, von der Mehrheit aller Vertragsgemeinden gemäss § 5 des Gemeindevertrags beschlossen und unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Reglements und in Kraft gesetzt.

Beschluss des Gemeinderates Bad Zurzach vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Böttstein vom 6. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Döttingen vom 6. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Endingen vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Fisibach vom 6. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Full-Reuenthal vom 6. Dezember 2021
 Beschluss des Stadtrates Kaiserstuhl vom 10. Dezember 2021
 Beschluss des Stadtrates Klingnau vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Koblenz vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Leibstadt vom 14. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Lengnau vom 6. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Leuggern vom 6. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Mandach vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Mellikon vom 8. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Rümikon vom 14. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Schneisingen vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Siglistorf vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Tegerfelden vom 13. Dezember 2021
 Beschluss des Gemeinderates Wislikofen vom 14. Dezember 2021

Die Gemeinderäte Baldingen, Böbikon, Rekingen und Rietheim reichten infolge der Gemeindefusion Zurzach keinen Beschluss ein.

Revision vom 1. Januar 2022

Zuständigkeit Gemeinderat

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 01.07.2021 und dem Polizeireglement vom 01.01.2022 wird die nachfolgende Bussenliste erlassen:

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
3.1	Zu widerhandlung gegen polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung (bewilligungspflichtige Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschensammlungen)	100.00
50000	Nichtbefolgen Vorladung der zuständigen Behörde	100.00
5000.1	Nichtbefolgen von Anordnungen des Gemeinderates oder der Polizeiorgane	100.00
50001	Nicht Vorlegen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane	100.00
50001.1	Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen	100.00
50001.2	Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen	100.00
50001.3	Störung und /oder Behinderung polizeilicher Tätigkeit	100.00
50001.4	Unbefugte Einmischung und Störung durch Dritte (inkl. Gaffer) in Dienstaussübung der Polizeiorgane	100.00
50002	Verursachen von übermässigem Lärm (Ruhestörung) ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten	100.00
50003	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung	100.00
50004	Benützung himmelwärts gerichteter künstlicher Lichtquellen ohne Bewilligung	100.00
Anzeige GR	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung	200.00

Anzeige GR	Benützung öffentlicher Strassen und Einrichtungen über den Gemeindegebrauch hinaus ohne Bewilligung	100.00
50005	Abwerfen oder Verteilen von Reklamematerial und Flugblättern zu Fuss, aus Fahr- oder Flugzeugen	50.00
Anzeige GR	Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	200.00
50005.1	Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung ab 2. Nacht	100.00
50005.2	Nichtbefolgen der Benützungsvorschriften für öffentliche Anlagen	100.00
6.1	Verletzung des Litteringverbots	300.00
Anzeige StA	Widerrechtliches Deponieren von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial	USG
50006	Bereitstellen von Abfall im Freien vor dem eigentlichen Abfuhrtag	50.00
50007	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage	100.00
50008	Nicht Abdecken, Signalisieren und Abführen von gefüllten oder leeren Mulden	100.00
50009	Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund	100.00
50010	Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten	100.00
50011	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung	100.00
Anzeige GR	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund (Schiessstand) § 23 Abs. 1 und § 34	100.00
50012	Hantieren mit waffenähnlichen Gegenständen auf öffentlichem Grund	200.00
50012.1	Durchführen einer Paintball-Veranstaltung, Training und dergleichen ohne Bewilligung	100.00

50013	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	200.00
50013.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit	200.00
50013.2	Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen innerhalb der im Reglement bezeichneten Verbotszonen	200.00
50013.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung	200.00
50013.4	Verkauf von Feuerwerk ohne Bewilligung	200.00
50014	Feuern trotz Feuerverbot	200.00
50015	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	100.00
50016	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort	100.00
50017	Konsumation oder Mitführen von Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen	100.00
50018	Missbräuchliches und aggressives Betteln	50.00
50019	Musizieren und Durchführung anderer Darbietungen ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund	50.00
50020	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung	100.00
50020.1	Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere	100.00
Anzeige GR	Nichtaufsammeln von Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen in Wohngebieten	Gemäss Gemeinderat

Hundegesetz (HuG) und Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

(SAR 393.400 und SAR 393.411) (gemäss Vorgabe OBVV)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
	Zuständigkeit Staatsanwaltschaft bei Anzeigen	CHF
2.1	Verletzung der Leinen und Führpflicht von Listenhunden	100.00
50021	Verletzung der Leinen- und Führpflicht exkl. Listenhunde	100.00
2.2	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot	100.00
50021	Verletzung der Leinen- und Führpflicht exkl. Listenhunde	100.00
Anzeige StA	Verletzung der Haltebestimmungen (Belästigung oder Gefährdung)	
	Zuständigkeit Gemeinderat bei Anzeigen	
Anzeige GR	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehaltende (unbeaufsichtigt laufen lassen) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. b HuG, § 6 HuV	100.00
Anzeige GR	Anvertrauen eines Hundes an eine Drittperson, welche der Hundehalterpflichten nicht nachkommt (Hundhalter)	100.00
Anzeige GR	Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht durch Hundehaltende	100.00
Anzeige GR	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namens- oder Adressänderung Halter, Tod des Hundes, von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4)	100.00
Anzeige GR	Verletzung der Abgabepflicht des Hunderausweises und/oder Sachkundenachweises an Gemeinde	100.00
Anzeige GR	Nichtbezahlen der Hundetaxe	100.00
50022	Missachtung Hundeverbot	100.00

Gesetz über die Register und das Meldewesen RMG (SR 122.200)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
Anzeige GR	Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung § 26, §§ 7 Abs. 1 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nichtabmelden) § 26, §§ 7 Abs. 2 lit. b und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung § 26, §§ 7 Abs. 2 lit. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
Anzeige GR	Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00
Anzeige GR	Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	100.00
Anzeige GR	Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00
Anzeige GR	Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00

Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
7.1	Verletzung der Anzeigepflicht zur Aufnahme der Wirtetätigkeit	100.00
7.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten	100.00
7.3	Verletzung der Pflicht zur Führung einer Gästekontrolle pro Gast	100.00
7.4	Verletzung der Meldepflichtpflicht gem. § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (GGV)	100.00
Anzeige GR	Wirten ohne Fähigkeitsausweis in Vereinslokalen durch Nichteinhalten der festgelegten Öffnungszeiten §§ 13 und 14 GGG, 3 lit. b GGV	200.00
Anzeige GR	Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis	200.00
Anzeige GR	Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung	200.00
Anzeige GR	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene	100.00
Anzeige GR	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten	200.00

Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)

Zuständigkeit Gemeinderat (gemäss Vorgabe OBVV)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
1.1	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier, Alcopops, Spirituosen etc.)	100.00
1.1	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, Spirituosen etc.)	100.00
1.1	Abgabe oder Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren	100.00
1.1	Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	100.00

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG)

(SAR 713.100)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
5.4	Verletzung des Campierverbots gemäss des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung vom 17. Mai 1988	100.00
5.5	Missachten des Betret- und Befahrverbots gem Art 6 Abs 2 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung	100.00
5.6	Missachtung des Mindestabstands in der Wasserzone gemäss des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung	100.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch die Gemeinden per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Erlasse.